

Aushang zur Hausarbeit in der Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene

Liebe Studierende,

nach einigen Anfragen möchten wir folgende Klarstellung zur Hausarbeit in der Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene vornehmen:

Selbstverständlich sind nur solche Normen prüfungsrelevant, die zum Prüfungstoff der Pflichtfächer gehören, was sich aus § 41 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung ergibt. Diese Vorschrift verweist auf § 18 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO), der die Prüfungsgebiete genau festlegt. Für das Pflichtfach Strafrecht gibt § 18 Abs. 2 Nr. 4 JAPO den Prüfungsumfang vor. Maßgebend ist somit "der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuchs (ohne Einziehung) und der Besondere Teil des Strafgesetzbuchs (ohne Abschnitte 1 bis 5, 8, 11 bis 13, 24 bis 26 und 29)". Dies bedeutet, dass weder Nebenstrafrecht zu prüfen ist (etwa aus dem Datenschutzrecht), noch auf fremde Strafrechtsordnungen, etwa das Strafrecht US-Amerikanischer Staaten, eingegangen werden muss.